



ZAUNKÖNIG 2016/ 10

Liebe Leserinnen und Leser,

der Gesetzgeber ist weiterhin fleißig unterwegs, für Personalräte relevante Vorschriften zu ändern. Aber auch die Gerichte liefern uns weiter kräftig Stoff zum nachdenken. Da fügt es sich, dass die Tage neblig werden und

Heute hier dabei:

Weitere Änderung des BPersVG beschlossen (4)
BMAS: „TeilhabeGesetz“ (BTHG) auf der Zielgeraden
BMVg: Nacharbeiten zur Änderung des SBG/ BPersVG
BVerwG: Personalratsfähigkeit von Sanitätsstaffeln
BVerfG: kein Anspruch auf Dienstposten für beurlaubte Beamte
BVerwG: Ruhegehaltfähigkeit der letzten Beförderung
OVG Münster: Verwertbarkeit von Beurteilungen
BGH: Disziplinaranzeige durch unzuständige Behörde fällt durch
BVerwG: Rügeobliegenheit im Disziplinarverfahren
BVerwG: Bindung an die Feststellung des Verlusts der Bezüge
BVerwG: Entfernung aus dem Dienst durch Bescheid zulässig
BVerwG: Fehler im Schlussgehör kein Verfahrenshindernis mehr
EuGH: Mitnahme der Versorgung bei „Wanderbeamten“
BGH: Amtshaftung der Kommune für fehlende Kita-Plätze
EuGH: Speicherung von Nutzerdaten zulässig
BGH: keine Staatshaftung bei Militäreinsätzen im Ausland
Aus dem (Fach-) Blätterwald
BMVg: rote Karte für „symbiotische Verhältnisse“
BMVg: nun doch fliegende Flugzeuge
BMVg: neuer „Verhaltenskodex“
Werbung in eigener Sache: Wissen ist Macht

Weitere Änderung des BPersVG beschlossen (4)

Die am 8. Juli im Bundestag beschlossene Verbesserung der Pflegezeitregeln für Beamte und Soldaten nebst Erweiterung des § 76 Abs. 1 Nr. 8 BPersVG auf § 92b BBG (Bundestags-Drucksachen 18/ 8517 und 18/ 9078) wurde am 19. Oktober ausgefertigt, am 27. Oktober im Bundesgesetzblatt verkündet, und trat entsprechend einen Tag später am 28. Oktober in Kraft.

Fundstelle: Gesetz vom 19.10.2016, BGBl. I S. 2362 (Ausgabe BGBl. I Nr. 50).

BMAS: „Teilhabegesetz“ (BTHG) auf der Zielgeraden

Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vom 26. März 2009 beschloss die Bundesregierung Anfang August den Entwurf für ein „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)“. Kern des Projekts ist eine Neufassung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), bei der alle bekannten Regelungen des Schwerbehindertenrechts neue „Hausnummern“ erhalten. Das Paket besteht aus insgesamt 26 Artikeln; darunter sind auch Folgeänderung im Betriebsverfassungsgesetz, nicht aber im Personalvertretungsrecht.

Eine nicht ganz nebensächliche Änderung für die Bundeswehr: Künftig sind alle schwerbehinderten Soldaten wahlberechtigt, auch in Dienststellen nach § 4 SBG, ebenso alle Soldaten wählbar (Art. 1 § 177 Abs. 4 des Entwurfs). Nicht ganz so genial: Soldaten außerhalb der Streitkräfte, die nach heutigem Recht das Wahlrecht zur SBV genießen (so im Auswärtigen Dienst und im BND), würde damit das Wahlrecht aberkannt werden.

Das Gesetz soll grundsätzlich zum 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt werden, doch wurden etliche Änderungen in Art. 2 des Gesetzes zusammengefasst, die vorgezogen sofort nach Verkündung in Kraft treten. Der Zeitplan des Arbeitsministeriums setzt darauf, dass das Gesetz noch im Dezember 2016 abgeschlossen werden kann.

Interessierte Leser mit und ohne Behinderung stürzen sich auf die Homepage des Bundesrats, doch Vorsicht: Der Entwurf ist 392 Seiten stark, die Stellungnahme des Bundesrats nochmals stolze 102 Seiten.

Wen dies nicht abschreckt, zieht sich die Drucksachengruppe 428/16 auf

www.bundesrat.de.

BMVg: Nacharbeiten zur Änderung des SBG/ BPersVG

Die Folgeänderungen der **Wahlverordnung zum SBG** (SBGWV) hat das BMVg inzwischen als Entwurf in die Verbändebeteiligung nach § 118 BBG gegeben; die angeschriebenen Gewerkschaften sollen sich bis Ende November äußern.

An den Entwurf angehängt wurde eine Neufassung der **Bezirkspersonalräte-Verordnung** (SKBPRV) zu § 64 Abs. 2 SBG, welche die Reihe der Bezirkspersonalräte in den Streitkräften mit dessen Aufstellung um das zum 1. April 2017 kommende „Kommando CIR“ erweitert.

Gleichzeitig gab das BMVg eine Neufassung der Dienstvorschrift **ZDv A-1472/1** in die Ressortmitzeichnung. Da hierin wie bisher auch Ausführungsbestimmungen zur SBGWV enthalten sein sollen, hängt deren Überarbeitung faktisch an der vorherigen Verabschiedung der Wahlverordnung. Also gilt: Eile mit Weile.

BVerwG: Personalratsfähigkeit von Sanitätsstaffeln

Eine Bauchlandung gab es für den Deutschen Bundeswehrverband (DBwV) beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig: Der 5. Senat verwarf die Nichtzulassungsbeschwerde des DBwV gegen einen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Berlin, welches die Wahlberechtigung der Soldaten in „Sanitätsstaffeln Einsatz“ zu den Personalräten der Sanitätsunterstützungszentren der Bundeswehr verneint, und diese Staffeln als mobile „Einheiten“ im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 SBG 1997 eingeordnet hatte.

Im Verfahren wurde allein um die Auslegung der Organisationsweisungen gestritten. Beweiserhebungen zur Eingliederung der betroffenen Soldaten gab es nicht. Das BVerwG hielt dem Antragsteller vor, Zulassungsgründe auch nicht annähernd vorgetragen zu haben. Nun wartet man gespannt, wie es weitergeht in den Parallelverfahren, die mit Rücksicht auf das Berliner Verfahren ruhend gestellt wurden.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 24.10.2016 – 5 PB 6.16

BVerfG: kein Anspruch auf Dienstposten für beurlaubte Beamte

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde gegen verwaltungsgerichtliche Urteile die Frage zu prüfen, ob vormalige Postbeamte, die nach § 4 Abs. 4 PostPersRG einem Postnachfolgeunternehmen zugewiesen sind, einen Anspruch haben, bei Beendigung der Zuweisung (etwa auf eigenen Wunsch bei Wegfall ihres Arbeits-

platzes) durch ihren Dienstherrn einen Dienstposten in einer Behörde zu erhalten. Das BVerfG verneint einen derartigen Unterbringungsanspruch bei Zuweisung. Veranlassen zugewiesene Beamte also das Ende der Beschäftigung, für die sie zugewiesen sind, ist es verfassungsrechtlich nicht untersagt, dass sie dienstrechtlich im luftleeren Raum baumeln.

Quelle: Beschluss des BVerfG vom 2.5.2016 – 2 BvR 1137/14, NVwZ 2016, 1313

BVerwG: Ruhegehaltfähigkeit der letzten Beförderung

Das BVerwG bekräftigte den Grundsatz, dass eine Beförderung nur dann ruhegehaltfähig wird, wenn der Beamte danach noch mindestens zwei Jahre aktiven Dienst leistet. Tritt der Beamte nach einer Beförderung bereits innerhalb dieser Frist in den Ruhestand, erfolgt die Versorgung aus dem vorletzten Amt. Das hinterlässt einen schalen Beigeschmack, wenn der Beamte auf einen höherwertigen Dienstposten versetzt wird und dann längere Zeit auf seine Beförderung warten muss, weil der Organisationsplan der Dienststelle unzureichend mit Haushaltsstellen unterlegt ist. Das nutzt dem Beamten versorgungsrechtlich aber nichts: Die Bundesrichter entscheiden, es sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass eine Beförderung erst nach zwei Jahren ruhegehaltfähig wird, auch wenn der Beamte zuvor längere Zeit bereits auf einem höherwertigen Dienstposten verwendet wurde.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 17.3.2016 – 2 C 3.15, NVwZ 2016, 1097

OVG Münster: Verwertbarkeit von Beurteilungen

Das OVG Münster betont wieder einmal den hohen Wert des rechtsstaatlichen Umgangs mit Beurteilungen. Diese dürfen bei Auswahlentscheidungen ausnahmslos nur dann berücksichtigt werden, wenn sie dem Beamten eröffnet wurden und damit rechtswirksam geworden sind. Ist eine derartige Mitteilung unterblieben, muss sie notfalls durch Zustellung per Post nachgeholt werden, bevor auf die Beurteilung eine Entscheidung gestützt werden kann. Im entschiedenen Fall kassierte das OVG deshalb eine Dienstpostenbesetzung auf Konkurrentenklage hin ein.

Quelle: Beschluss des OVG Münster vom 11.2.2016 – 1 B 1206/15, NVwZ-RR 2016, 708

BGH: Disziplarklage durch unzuständige Behörde fällt durch

Unverhofftes Glück hatte ein alkoholkranker Richter, den die Justiz disziplinar aus dem Amt entfernen wollte: Dass die Disziplarklage gegen ihn durch eine unzuständige Dienstbehörde

eingeleitet wurde, wertete der Richterdienstsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) als schwerwiegenden Verfahrensfehler, worauf die Klage aus formellen Gründen scheitern konnte.

Quelle: Urteil des BGH vom 18.2.2016 – RiSt (R) 1/15, NVwZ-RR 2016, 586

BVerwG: Rügeobliegenheit im Disziplinarverfahren

Der 2. Senat des BVerwG hob für das Beamtendisziplinarverfahren die Mitwirkungspflicht des Beamten in den Tatsacheninstanzen hervor. Hat das Verwaltungsgericht hierüber ordnungsgemäß nach § 55 Abs. 1 BDG (oder entsprechenden Landesgesetzen) belehrt, dann muss der verklagte Beamte Verfahrensmängel bereits in den Tatsacheninstanzen rügen, so dass sie gerichtlich bearbeitet werden können. Tut er dies nicht, kann er auf solche Verfahrensmängel keine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsache stützen. Betroffen war ein hessischer Polizeibeamter, der wegen sexueller Belästigung einer Praktikantin degradiert worden war; er scheiterte mit einer Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs im behördlichen Ermittlungsverfahren, die er nicht fristgerecht nach Klageerhebung vorgebracht hatte.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 7.7.2016 – 2 B 1.16, NVwZ-RR 2016, 788

BVerwG: Bindung an die Feststellung des Verlusts der Bezüge

Nach dem Landesdisziplinargesetz Baden-Württemberg (LDG BW) ist ein Bescheid über den Verlust der Dienstbezüge wegen unerlaubter Abwesenheit im nachfolgenden Disziplinarverfahren verbindlich, wenn der Beamte hierüber belehrt wurde und der Bescheid bestandskräftig wurde. Der 2. Senat des BVerwG erklärte eine solche Ausgestaltung des Disziplinarrechts für bundesrechtlich zulässig, weil im Fall entsprechender Belehrung für den Beamten klar und auch zumutbar ist, dass über einen rechtskräftig gewordenen Bescheid im späteren Disziplinarverfahren nicht mehr inhaltlich gestritten werden kann.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 21.4.2016 – 2 C 13.15 (auf: www.bverwg.de)

BVerwG: Entfernung aus dem Dienst durch Bescheid zulässig

Eine weitere Besonderheit des LDG BW billigte das BVerwG ebenfalls. Dieses lässt unter bestimmten Voraussetzungen eine Entfernung von Beamten aus dem Dienstverhältnis durch behördlichen Bescheid zu. Üblich ist demgegenüber, dass diese disziplinäre Höchstmaßnahme nur gerichtlich verhängt werden darf. Das sei allerdings kein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums mit Verfassungsrang nach Art. 33 Abs. 5 GG, entschieden jetzt die Bun-

desrichter. Enthält das einschlägige Disziplinalgesetz eine eindeutige gesetzliche Grundlage dafür, dann ist auch ein Rauswurf durch behördlichen Bescheid verfassungsrechtlich nicht verboten.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 16.4.2016 – 2 C 4.15 (auf: www.bverwg.de)

BVerwG: Fehler im Schlussgehör kein Verfahrenshindernis mehr

Parallel weht Soldaten beim 2. Wehrdienstsenat des BVerwG ebenfalls ein schärferer Wind entgegen. Bisher hatten die Bundesrichter im Wehrdisziplinarverfahren ein unterbliebenes Schlussgehör des beschuldigten Soldaten zur Anhörung der Vertrauensperson nach dem SBG als schweren Verfahrensmangel nach § 93 Abs. 1 Satz 2 WDO eingestuft, so dass ein fehlerhaft eingeleitetes gerichtliches Disziplinarverfahren ausgesetzt, der Mangel geheilt und dann quasi neu angeschuldigt werden musste. Diese Rechtsprechung kippte der Senat nun mit der Folge, dass dieser Verfahrensfehler künftig „geheilt“ wird, indem der Soldat durch das Gericht nachträglich Gelegenheit zur Stellungnahme erhält.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 6.7.2016 – 2 WD 18.15 (auf: www.bverwg.de)

EuGH: Mitnahme der Versorgung bei „Wanderbeamten“

Wenig Freude dürfte den Dienstherren deutscher Beamten die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in der Rechtssache Pöpperl ./.. NRW bereitet: Der Gerichtshof wendet die EU-Regeln über die Mitnahme erdienter Altersversorgungsansprüche bei Wechsel in einen anderen EU-Staat (so genannte „Wanderarbeitnehmer“) auch auf Beamte an. Im Fall eines Beamten, der nach Österreich wechselte, wurde die Nachversicherung des Beamten, der gekündigt hatte, als Verstoß gegen EU-Recht beanstandet, weil die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer erheblichen Minderung gegenüber der erdienten beamtenrechtlichen Pensionsanwartschaft führe. Vielmehr müsse der Ex-Beamte in diesem Fall die Pensionsanwartschaft mitnehmen können.

Quelle: Urteil des EuGH vom 13.7.2016 – C-187/15, NVwZ 2016, 1465

P.S.: Europarechtlich ist „Inländerdiskriminierung“ zulässig. Es wäre EU-rechtlich möglich, dass der deutsche Gesetzgeber grollend für Beamte, die in andere EU-Staaten wechseln, das Urteil umsetzt, „national“ ausscheidende Beamte aber weiter in die Nachversicherung zwingt. Bleibt die Frage, ob das dann gerecht wäre.

BGH: Amtshaftung der Kommune für fehlende Kita-Plätze

Große Beachtung fand die Entscheidung des BGH, die ein gegenteiliges Urteil des OLG Dresden kippte. Die Bundesrichter kamen zu dem Ergebnis, dass der 2009 huldvoll postulierte Rechtsanspruch arbeitswilliger Eltern auf einen Kita-Platz ernst zu nehmen ist. Erfüllt eine Gemeinde diese Verpflichtung nicht, dann haftet sie den Eltern grundsätzlich für die dadurch angerichteten Schäden, insbesondere die Kosten der Eltern für eine privat finanzierte Ersatzlösung und etwaigen Verdienstaufschlag. Auf fehlende Haushaltsmittel kann sich die Gemeinde nicht berufen. Wohl entfällt eine schuldhaftige Schädigung, wenn die Gemeinde sorgfältig den Bedarf ermittelt und den ermittelten Bedarf sichergestellt hat, sich dann aber die Anmeldezahlen unerwartet entwickeln. Nun müssen die Instanzgerichte anhängige Klagen nach diesem Maßstab prüfen.

Quelle: Urteil des BGH vom 20.10.2016 – III ZR 278/15 (PM 185/2016 auf <http://juris.bundesgerichtshof.de>)

EuGH: Speicherung von Nutzerdaten zulässig

Im Zuge der Klage eines Funktionsträgers der Piraten-Partei entschied der EuGH zugunsten der Betreiber behördlicher Websites. Zum Schutz gegen Cyber-Attacken darf eine Behörde als Betreiber einer Website personenbezogene Daten der Nutzer der Website im erforderlichen Umfang auch ohne deren Einverständnis speichern.

Quelle: Urteil des EuGH vom 19.10.2016 – C-582/14 (Breyer ./ BRD, auf www.curia.europa.eu)

BGH: keine Staatshaftung bei Militäreinsätzen im Ausland

Die Schadensersatzklage mehrerer Afghanen, die vor dem Landgericht (LG) Bonn die Bundesregierung verklagt hatten wegen des Luftangriffs auf zwei entführte Tanklastwagen nahe Kundus im Jahr 2009, wurde nun vom Bundesgerichtshof (BGH) endgültig abgewiesen. Wesentliche Begründung: Es gebe keine allgemeine Regel des Völkerrechts, wonach zivile Opfer einer völkerrechtswidrigen Kriegshandlung einen direkten Amtshaftungsanspruch gegen den dafür verantwortlichen Staat hätten. Das Völkerrecht halte insofern grundsätzlich nur Reparationsansprüche der Staaten untereinander bereit. Zu einer richterlichen Aussage, ob der Zwischenfall in Kundus völkerrechtswidrig war, kam es folglich nicht mehr.

Quelle: Urteil des BGH vom 6.10.2016 – III ZR 140/15 (PM 176/2016)
<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2016&Sort=3&nr=76130&pos=1&anz=177>

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Heft 9/2016 des „Personalrat“ bildet einen Themenschwerpunkt „10 Jahre Föderalismusreform I“ u.a. mit einer kritischen Bilanz zu einem Jahrzehnt „föderalisierten“ Personalvertretungsrechts (Ch. Rothländer), dito zum Beamtenrecht (U. Battis) und zum Rahmenrecht des BPersVG (T. Hebeler). Ferner enthält dieses Heft Beiträge „Freigestellt – auch außerhalb der Staffel“ (M. Kröll) und „Später in den Ruhestand“ (G. Heyer).

Die Ausgabe 4/2016 der ZfPR bietet ihren Lesern Beiträge zur Bedeutung der Datenschutz-Grundverordnung der EU für die Personalräte (S. Meinhold), zur mobilen Arbeit (Ch. Schlottfeldt/ K. Nitze) sowie eine Rechtsprechungsübersicht zum TVöD/ TVL (Th. Wurm).

BMVg: rote Karte für „symbiotische Verhältnisse“

Kalte Füße bekam das Verteidigungsministerium (BMVg), nachdem sich Angehörige anderer Berufsverbände beschwerten über die Verwendung von „Laufzetteln“ bei zu- oder wegversetzten Beschäftigten, auf denen auch Meldungen bei einem bestimmten Berufsverband (DBwV) auftauchten. Darauf verbot das BMVg die Verwendung derartiger Laufzettel und verwies auf die gesetzlich vorgeschriebene gewerkschaftliche Neutralität der Dienststellen.

Was sagt uns das? Nun, die Rechtslage ist eindeutig, das BMVg hätte gar nichts anderes sagen können. Trotzdem geht so ein Erlass nicht raus, ohne dass der Unterzeichner sich zuvor "höheren Ortes" abgesichert hat. Charmant dabei, dass der Protest aus einer Ecke kam, die in der Nutzung von Laufzetteln für die eigene Organisation geübt ist. Also: verboten sind die plumpen Laufzettel, die eleganter formulierten Laufzettel laufen weiter.

Quelle: Erlass des BMVg – P III 4 vom 6.10.2016 – Az 15-01-01

BMVg: nun doch fliegende Flugzeuge

Was sich schon einige Zeit abzeichnete, wurde am 4. Oktober offiziell: Die Luftwaffe gibt nun zu, dass ihr Wundervogel A-400M längst nicht alles können wird, was man dem Rest der

Bundeswehr einst versprochen hatte. Besonders pikant: ausgerechnet das, was Militärtransporter von normalen Frachtmaschinen unterscheidet, nämlich die Fähigkeit, auch außerhalb der großen Flughäfen landen und starten zu können, ist nicht wirklich vorhanden. Damit es auch nach der Ausmusterung der Transall noch militärisch nutzbare Militärtransporter in der Bundeswehr gibt, sollen nun etwa 6 amerikanische C-130J angeschafft werden. Da die Bundeswehr dafür aber keine eine Wartungsorganisation aufziehen will, sollen die deutschen C-130 in Orleans stationiert werden, wo auch die Franzosen ihre C-130 warten.

Quelle: <http://www.tagesschau.de/ausland/bundeswehr-397.html>

BMVg: neuer „Verhaltenskodex“

Einen mittleren Sturm im ministeriellen Wasserglas gab es Ende September, als die Arbeitsgruppe „Compliance Management“ im Verteidigungsministerium das eigene Haus mit dem Entwurf eines Verhaltenskodex (oder auch neudeutsch: Unternehmens-Leitbild) beglückte. Die gestriegelten Unternehmensberater hatten nicht damit gerechnet, dass viele altgediente Ministeriale mit und ohne Uniform der Auffassung sind, dass sie ihren Diensteid auch ohne tägliche Hallo-Wach-Tabletten ernst nehmen, und sich unziemlich ans Portepée gefasst fühlen.

Werbung in eigener Sache: Wissen ist Macht

Wissen ist Macht. Aber wir machen nicht, was andere schon machen, sondern bieten für Sie Vor-Ort-Weiterbildung in Themen-Modulen von in der Regel 1 bis 2 Tagen an (je nach Wissensdurst der Besteller). Diese können Sie auch gerne nach Herzenslust kombinieren, straffen und staffeln, je nachdem, was Sie vor Ort brauchen. Wenn der Personalrat sich z.B. auf der Basis des BMI-Rundschreibens vom 28.4.2008, Nr. 4.2 bzw. Zentralerlasses BMVg B-1471/7, Nr. 205, mit der Dienststelle darauf einigt, die Infrastruktur (Raum, Beamer, Kabelsalat) zu stellen, stellt der Erlass einen Rahmen von 75 Euro pro Tag und Teilnehmer zur Verfügung.

Themen „off the shelf“, die ihren Praxistest inzwischen bestanden haben, sind dabei:

- **Änderungen des BPersVG 2012/ 2016**
- **Änderungen des Soldatenbeteiligungsgesetzes 2012/ 2016**
- **Zusatzausbildung für Soldatenvertreter zum SBG (§ 20 Abs. 5 SBG 2016)**

Ebenfalls im Angebot:

- **Basiswissen BPersVG (5 Tage)**

Falls dies Sie reizt, funken Sie uns einfach an. Wir nennen Ihnen gerne Personalräte, die Sie zu diesen Angeboten befragen können.

Weitere Themen, ebenso Referenten und Zusatzleistungen sind Vereinbarungssache. Mit Ihnen diskutieren Anwälte mit langer Erfahrung vor Gericht und als Kommentator (z.B. Dr. Eberhard Baden).

Diese Ausgabe hat etwas länger gedauert, weil wir die erneute Änderung des BPersVG abgewartet haben. Damit soll es dann für heute genug sein. Die nächste Ausgabe kommt dann als Adventspräsent, wenn die erste Kerze brennt.

Bis dahin ist auch die Neuaufstellung unseres Teams schon etwas weiter gediehen (s.u.).

Vielen Dank für Ihr Interesse, und noch mehr für aktive Mitarbeit in Form von Lob, Kritik und Verbesserungsvorschlägen, oder Hinweisen auf interessante nichtveröffentlichte Entscheidungen.

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

mail: a.gronimus@gmx.de

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,
und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Heinle Baden Redeker Rechtsanwälte mbB
Koblenzer Straße 121-123, 53177 Bonn
Telefon 0228/ 957 20 - 0
Telefax 0228/ 957 20 – 99
Homepage: <http://www.heinle-partner.de>
E-Mail: kanzlei@heinle-partner.de

Ab 1.1.2017:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR
Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn

Homepage: www.baden-kollegen.de (im Bau)